



## REGIERUNGSRAT

2. Juli 2014

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**14.151**

---

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen; Genehmigung der Änderungen

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zur Genehmigung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **1. Ausgangslage**

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SAR 400.700) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse von Berufen, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Sowohl die Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als auch jene der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) haben die vorliegenden Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen am 24. Oktober 2013 beziehungsweise am 21. November 2013 einstimmig zuhanden der kantonalen Genehmigungsverfahren verabschiedet. Ende April 2014 haben gemäss Auskunft der GDK bereits vier Kantone die Änderungen genehmigt. Sodann hat die GDK Kenntnis davon, dass in mehreren weiteren Kantonen entsprechende Genehmigungsverfahren eingeleitet worden sind.

## **2. Handlungsbedarf**

Gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) fällt die Genehmigung von interkantonalen Verträgen – damit auch der vorliegenden Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen – in die Zuständigkeit des Grossen Rats.

## **3. Umsetzung**

### **3.1 Vorbemerkungen**

Die einzelnen Bestimmungen können vom Grossen Rat nicht geändert werden. Er hat lediglich die Möglichkeit, die Änderungsvorlage entweder als Ganzes zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats zugestimmt hat.

### **3.2 Auslöser der Änderungen in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen**

Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund von zwei neueren Gesetzen auf Bundesebene: Einerseits sollen die im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) enthaltenen Vorschriften über das Register der universitären Medizinalberufe auch für das von der GDK geführte, nationale Register über nichtuniversitäre Gesundheitsberufe (NAREG) übernommen werden. Gemäss einer Mitteilung der GDK aufgrund der Jahrestagung vom 22./23. Mai 2014 startet das NAREG offiziell am 1. Januar 2015.

Andererseits ersetzt das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) vom 14. Dezember 2012 (SR 935.01) das Anerkennungsverfahren mit einem Melde- und Nachprüfungsverfahren, was in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen entsprechend zu ergänzen ist.

### **3.3 Kommentar zu den wesentlichen Änderungen in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen**

#### **3.3.1 Register über Personen mit nichtuniversitären Gesundheitsberufen (NAREG)**

Im Januar 2005 wurde die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen unter anderem dahingehend ergänzt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Einführung eines von der GDK geführten Registers über Personen mit Abschluss in nichtuniversitären Gesundheitsberufen geschaffen wurde. Die Liste der darin erfassten Berufe ist im Anhang zu Art. 12<sup>ter</sup> Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen aufgeführt (zum Beispiel Osteopathin und Osteopath, Logopädin und Logopäde, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH, Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH etc.). Dieses Register wird im Auftrag der GDK vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) geführt und ist sowohl passiv wie auch diplombezogen. Das bedeutet, dass das Diplom erfasst wird, die Personalien diesem zugeordnet sind (hat eine Person mehrere Diplome, wird sie mehrmals, jeweils beim entsprechenden Diplom erfasst) und nach der Eintragung nicht mehr geändert werden. In der Zwischenzeit schuf der Bund mit dem Medizinalberufegesetz ein aktives, personenbezogenes Register der universitären Medizinalberufe. Darin werden die Personalien erfasst und diesen alle dazugehörigen Diplome zugeordnet. Änderungen der Personalien werden aktualisiert. Die GDK beabsichtigt mit der vorliegenden Vereinbarungsänderung, für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe ein nationales, personenbezogenes Register (NAREG) zu erstellen. Dieses soll analog des Medizinalberuferegisters für die universitären Medizinalberufe ausgestaltet werden und das bisherige diplombezogene Register ablösen.

Geändert werden soll sodann das Auskunftsverfahren. Bisher erteilte die GDK Auskünfte betreffend Registereinträge nur auf schriftliche Anfrage unter Nachweis eines berechtigten Interesses. Neu wird nun eine rechtliche Grundlage für ein Online-Abfrageverfahren für Personendaten geschaffen, wobei selbstverständlich nicht alle Daten öffentlich zugänglich sind. Für jedermann ersichtlich ist, ob jemand eine Berufsausübungsbewilligung hat oder nicht. Das Abfrageverfahren erlaubt es sodann dem Departement Gesundheit und Soziales sehr rasch und ohne grossen Administrativaufwand auch besonders schützenswerte Personendaten in Erfahrung zu bringen (beispielsweise die mit dem Abschluss ausgewiesenen Qualifikationen, die Gründe für eine Disziplinar massnahme oder die Verweigerung beziehungsweise den Entzug einer Berufsausübungsbewilligung). Ebenso steht die AHV-Nummer nur den registerführenden Stellen sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Stellen (Departement Gesundheit und Soziales) zur Verfügung.

#### **3.3.2 Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen**

Auf den 1. September 2013 ist sodann das BGMD in Kraft getreten. Als reglementierte Berufe gelten jene Berufe, deren Ausübung aus polizeilichen Gründen einer sogenannten Berufsausübungsbewilligung bedarf (beispielsweise diverse Berufe aus dem Gesundheitswesen) oder deren Anstellung von Gesetzes wegen an bestimmte Qualifikationen geknüpft ist. Massgebend ist die Liste der reglementierten Berufe im Anhang 1 zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD) vom 26. Juni 2013 (SR 935.011).

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer gemäss BGMD sind Personen aus der EU oder EFTA (ohne Niederlassung in der Schweiz), die einen reglementierten Beruf während maximal 90 Arbeitstagen in der Schweiz ausüben wollen. Dienstleistungserbringende waren früher verpflichtet, vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz eine Anerkennung ihrer ausländischen Diplome bei der zuständigen Behörde (Bundesbehörde, EDK oder GDK) einzuholen. Das BGMD ersetzt dieses Anerkennungsverfahren durch ein Melde- und Nachprüfungsverfahren. Die Dienstleistungserbringenden haben der zuständigen Behörde eine Meldung zu erstatten, worauf ihre Qualifikationen überprüft werden.

Das Bundesrecht sieht also nun nicht mehr bloss wie bisher ein Anerkennungsverfahren vor, sondern in den erwähnten besonderen Fällen neu ein Melde- und Nachprüfungsverfahren. Daran kann und darf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen nichts ändern. Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen bedarf lediglich einer entsprechenden Ergänzung, damit die rechtliche Grundlage für eine Meldung beziehungsweise Weiterleitung der Meldung an die EDK oder GKD (je nach Beruf) in diesen speziellen Fällen vorhanden ist.

### **3.3.3 Rechtsmittelkompetenz der Anerkennungsbehörden**

In Art. 10 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen wird den Anerkennungsbehörden der GKD und EDK explizit die Kompetenz zugesprochen, Entscheide der Rekurskommission im Fall eines Unterliegens ans Bundesgericht weiterzuziehen. Damit werden den Anerkennungsbehörden (als Vorinstanz) die gleichen Anfechtungsrechte wie den betroffenen Privaten eingeräumt.

### **3.3.4 Gebühren**

Schon bisher wurde für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung und die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome eine Gebühr erhoben. Neu wird dafür (das heisst in Bezug auf Dienstleistungserbringende neu für die Entscheide und Beschwerdeentscheide im Zusammenhang mit dem Melde- und Nachprüfungsverfahren) der Gebührenrahmen erweitert. Damit wird ermöglicht, der Komplexität der einzelnen Verfahren Rechnung tragen zu können.

Sodann wird neu eine rechtliche Grundlage geschaffen für die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms, von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringenden, für das Erfassen der Daten im Register der Gesundheitsfachpersonen sowie für die Erteilung von Auskünften betreffend dieses Registers.

## **4. Auswirkungen**

### **4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Das Departement Gesundheit und Soziales ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde der im NAREG erfassten Personen. Es ist gemäss Art. 12<sup>ter</sup> Abs. 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen (neu) verpflichtet, der registerführenden Stelle (GDK) sämtliche die Bewilligung zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Das Departement Gesundheit und Soziales teilt der GDK sodann Personen mit, die sich gemäss BGMD gemeldet haben und die ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Dies betrifft nur Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA (ohne Niederlassung in der Schweiz), die einen vom NAREG erfassten, meldepflichtigen Beruf während maximal 90 Arbeitstagen im Kanton Aargau ausüben möchten.

Der Beitritt des Kantons Aargau zu den vorliegenden Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen hat auf kantonaler Ebene keine signifikanten personellen und finanziellen Auswirkungen. Bei der Überführung vom alten ins neue Register wird ein gewisser Initialaufwand beim Departement Gesundheit und Soziales (Generalsekretariat, Fachbereich Bewilligungen) entstehen: Die bisher aufgrund ihres Diploms registrierten Gesundheitsfachpersonen müssen (von Hand) neu aufgrund ihrer Personalien erfasst werden. Ausserdem werden jährlich (wie bisher) durchschnittlich 150 Berufsausübungsbewilligungen an Gesundheitsfachpersonen mit im NAREG zu erfassenden Berufen und rund 50 Mutationen verzeichnet werden. Demgegenüber bestehen einerseits bereits Erfahrungen mit dem vergleichbaren Medizinalberuferegister über Personen mit universitären Gesundheitsberufen. Andererseits wird das neue Register auch zu

einem Minderaufwand bei der Informationsbeschaffung führen. So müssen fortan die betroffenen Personen und Stellen nicht mehr vom Departement Gesundheit und Soziales angeschrieben werden, um Auskunft darüber zu erhalten, ob jemandem eine Berufsausübungsbewilligung entzogen oder ob über jemanden eine aufsichtsrechtliche Massnahme verhängt worden ist. Diese Auskünfte können inskünftig vom Departement Gesundheit und Soziales über das neue Online-Abfrageverfahren ohne grossen Administrativaufwand erhältlich gemacht werden.

Lehrpersonen aus der EU oder EFTA (ohne Niederlassung in der Schweiz), die maximal während 90 Arbeitstagen im Kanton Aargau unterrichten möchten, sind gemäss BGMD ebenfalls meldepflichtig. Im Unterschied zu den Gesundheitsfachpersonen müssen Lehrpersonen gemäss Art. 2 BGMD wie bis anhin selbstständig Meldung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erstatten. Deshalb entsteht aufgrund der vorliegenden Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen beim Departement Bildung, Kultur und Sport kein Aufwand.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen im Kanton Aargau keine Erlasse überprüft werden müssen: Das aargauische Recht ist von den Änderungen nicht betroffen.

#### **4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft**

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft ist zu erwähnen, dass das neue Register der nichtuniversitären Gesundheitsfachpersonen den heutigen Anforderungen an eine möglichst einfache Überprüfung der aktuellen Berufsausübungsbewilligungen entspricht. Die Ersetzung des Anerkennungsverfahrens für Dienstleistungserbringende in ein Melde- und Nachprüfungsverfahren hat insbesondere den Vorteil, dass die Dienstleistungserbringenden sofort mit ihrer Arbeit beginnen können, sodass einem akuten Personalnotstand begegnet werden kann. Selbstverständlich sind die Anstellungsbehörden damit nicht davon entbunden, die Qualifikationen der Bewerbenden selber zu überprüfen. Eine vorgängige Abklärung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen ist nach wie vor möglich und wird im Zweifelsfall empfohlen.

#### **5. Inkraftsetzung**

Der Vorstand der EDK setzt die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

#### **6. Zeitplan**

Beratung Kommission	August/September 2014
Beratung im Grossen Rat	September 2014

---

#### **Zum Antrag**

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

## **Antrag**

1.

Die Änderungen vom 24. Oktober 2013 beziehungsweise vom 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 werden genehmigt.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mitzuteilen, dass die in Ziffer 1 erwähnten Änderungen vom Kanton Aargau genehmigt worden sind.

## **Regierungsrat Aargau**

### Beilagen

- Synopse Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Beilage 1)
- Kommentar der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)/Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 1. Oktober 2013 zu den Änderungen (Beilage 2)